

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	581
➤ Sitzung des Kreisausschusses am 13.09.2010.....	581
Bekanntmachungen	582
➤ Bekanntmachung des Landratsamtes Erding zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamtes München ermittelten Überschwemmungsgebiets der Isen im Markt Isen, der Gemeinde Lengdorf und der Stadt Dorfen.....	582
➤ Bekanntmachung des Landratsamtes Erding zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamtes München ermittelten Überschwemmungsgebiets der Goldach in der Stadt Dorfen und der Gemeinde St. Wolfgang	590
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	595
➤ Aufruf zur Blutspende	595
Termine	596
➤ Termine für die Häcksleraktion Herbst 2010 im Stadtbereich Erding.....	596
➤ Problemmülltermine für den Monat September	598
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2010 durch die	600
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2010	601
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding	603
Rat und Hilfe	604

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Kreisausschusses am 13.09.2010

Am **Montag, 13.09.2010 um 15:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Kreisorgane
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Geowärme Erding
2. Bekanntgaben und Anfragen
- 2.1 Abschluss und Zuteilung der Auszubildenden des Prüfungsjahrganges 2010

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landratsamtes Erding zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamtes München ermittelten Überschwemmungsgebiets der Isen im Markt Isen, der Gemeinde Lengdorf und der Stadt Dorfen

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Isen im Landkreis Erding wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten M = 1:25.000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab 1:2.500 können im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, 1. Stock, Zimmer 141 und in den jeweiligen Gemeinden täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

- Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen
(Übersichtslageplan Abschnitt 1-5)
- Gemeinde Lengdorf, Bischof Arn-Platz 1, 84435 Lengdorf
(Übersichtslageplan Abschnitt 6-7)
- Markt Isen, Münchner Str. 12, 84424 Isen
(Übersichtslageplan Abschnitt 8)

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß Art. 78 Abs. 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die forstgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Erding kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Erding kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird.
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Erding kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiet sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Landratsamt Erding
Erding, 01.09.2010



Wasserwirtschaftsamt
München

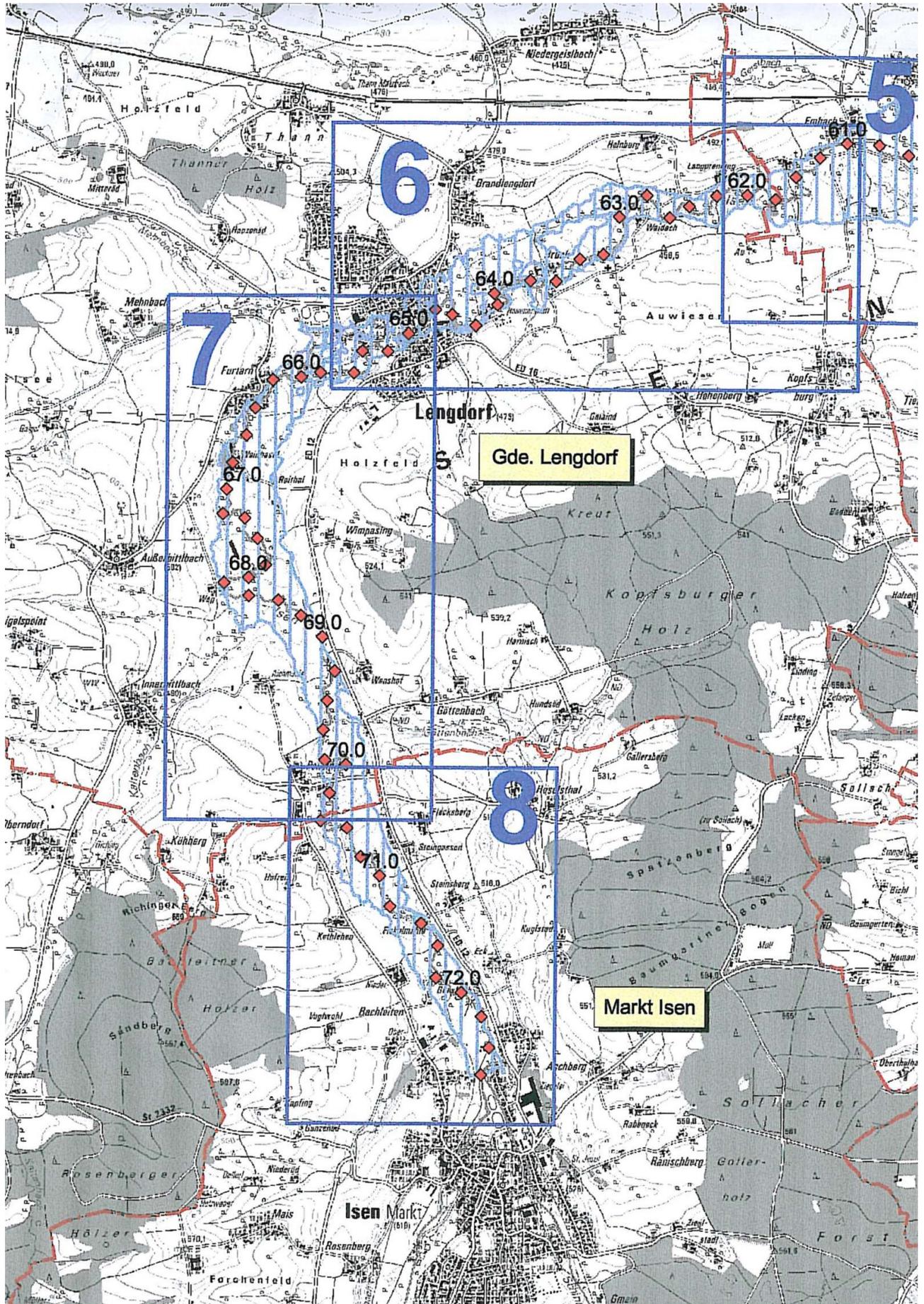
Gew. II

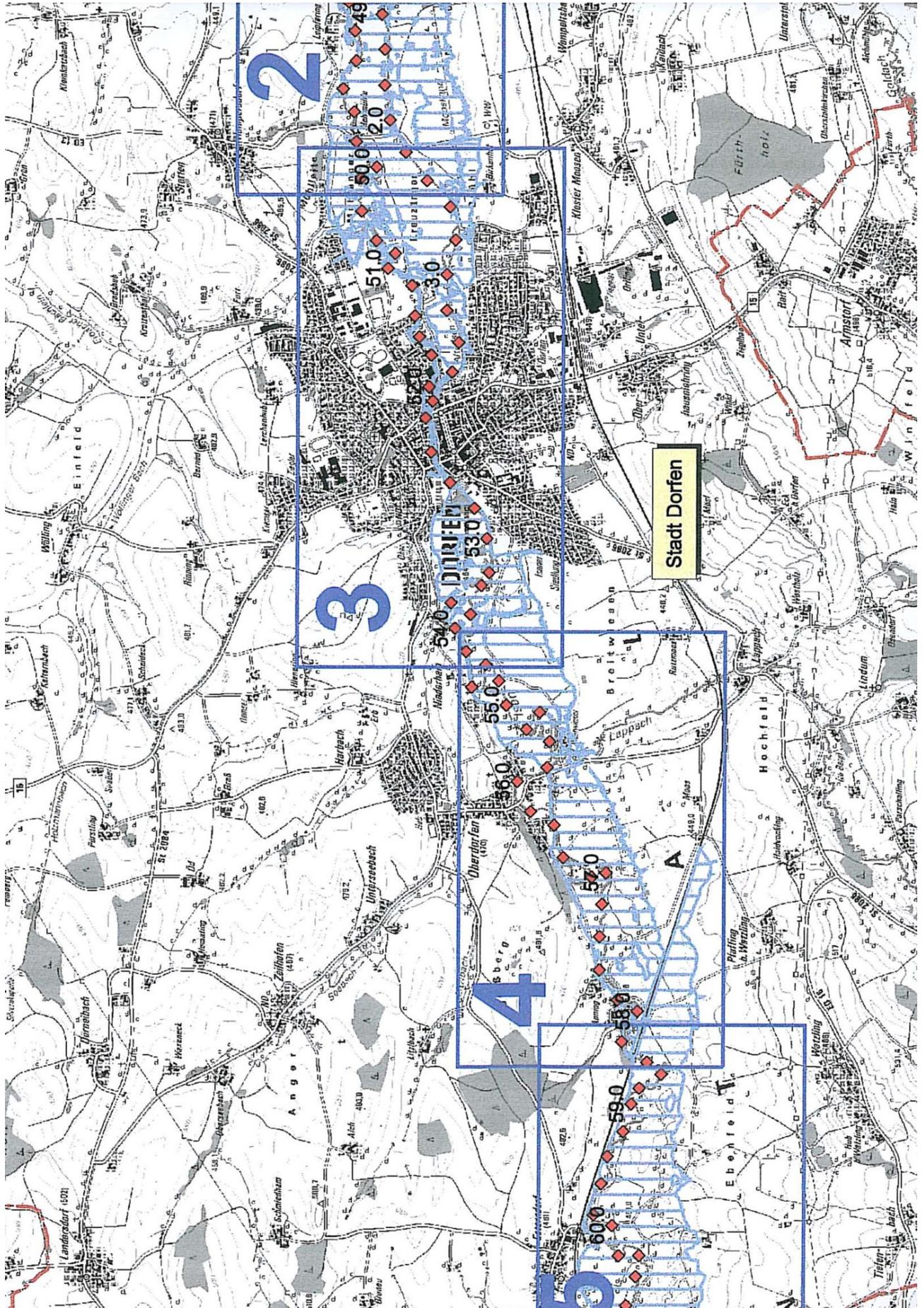
Isen

Ermittlung des Überschwemmungsgebietes



Vorhaben: Isen Ermittlung des Überschwemmungsgebietes Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt München Landkreis: Erding Gemeinde: Stadt Dorfen, Lengdorf, Markt Isen	Anlage:	
	2	
	Plan-Nr.:	
	1	
Maßstab: 25.000 Übersichtslegeplan	Ausgabe vom	
	Ersatz für	
	Ursprung	
Wasserwirtschaftsamt München Entwurfsverfasser		Datum, Name
	entw.	18.02.2010, Kaiser
	gez.	
	gepr.	
Datum 01. März 2010	Unterschrift 	





Bekanntmachung des Landratsamtes Erding zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamtes München ermittelten Überschwemmungsgebiets der Goldach in der Stadt Dorfen und der Gemeinde St. Wolfgang

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Goldach zur Isen im Landkreis Erding wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten M = 1:25.000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab 1:2.500 können im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, 1. Stock, Zimmer 141 und in den jeweiligen Gemeinden täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

- Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen
(Übersichtslageplan Abschnitt 1-2)
- Gemeinde St. Wolfgang, Hauptstr. 9, 84427 St. Wolfgang
(Übersichtslageplan Abschnitt 1-3)

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß Art. 78 Abs. 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs

3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die forstgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Erding kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Erding kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird.
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Erding kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiet sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

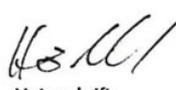
Landratsamt Erding
Erding, 01.09.2010

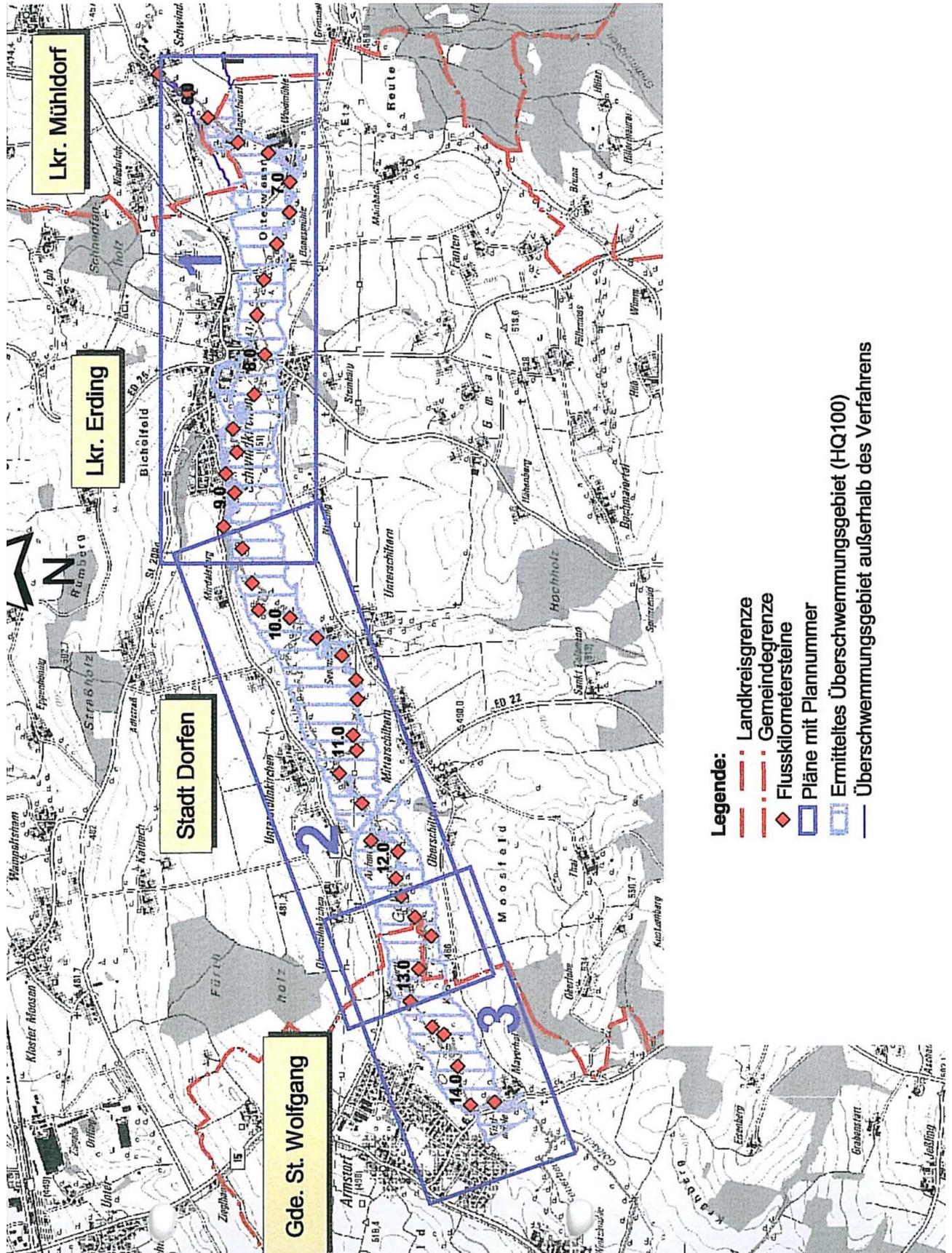


Wasserwirtschaftsamt
München

Gew. II

Goldach zur Isen
Ermittlung des Überschwemmungsgebietes

Vorhaben: Goldach zur Isen Ermittlung des Überschwemmungsgebietes Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt München Landkreis: Erding Gemeinde: Stadt Dorfen, St. Wolfgang	Anlage:	2
	Plan-Nr.:	1
Maßstab: 25.000 Übersichtslageplan	Ausgabe vom	
	Ersatz für	
	Ursprung	
Wasserwirtschaftsamt München Entwurfsverfasser Datum 01. März 2010		Datum, Name
	entw.	19.08.2008, Kaiser
	gez.	
	gepr.	
		Unterschrift



- Legende:**
-  Landkreisgrenze
 -  Gemeindegrenze
 -  Flusskilometersteine
 -  Pläne mit Plannummer
 -  Ermitteltes Überschwemmungsgebiet (HQ100)
 -  Überschwemmungsgebiet außerhalb des Verfahrens

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufruf zur Blutspende

HELFFEN AUCH SIE HELFFEN - RETTEN AUCH SIE LEBEN - SPENDEN AUCH SIE BLUT

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst wieder Blutspendeaktionen im

Landkreis Erding,

in der Zeit vom 09.08.2010 bis 15.09.2010,

durch. **Die einzelnen Aktionen sind auf der Rückseite abgedruckt.**

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blut zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Man wird dann dankbar sein, wenn Blutspenden in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat!

Blut spenden kann jeder Gesunde, vom 18. bis zum 68. Lebensjahr.

Eine **Erst-Spende** ist jedoch – gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben – nur bis zum **60. Lebensjahr** möglich.

Der **Abstand** zwischen zwei Spenden muss **zwei Monate** betragen.

Für die unentgeltliche Blutspende erhält jede Spenderin und jeder Spender neben einem Blutgruppenausweis, in dem die Blutgruppe, die Rhesusformel, u.a.m. eingetragen sind, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung als kleines „Dankeschön“.

Jede Blutspende wird in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf verschiedene übertragbare Krankheiten, u.a. untersucht.

Landkreis Erding

Dienstag	14.09.10	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule, Ludwig-Simmet-Anger 1
Mittwoch	15.09.10	15.00-19.45 Uhr	Erding	Grundschule, Ludwig-Simmet-Anger 1

Termine

Termine für die Häcksleraktion Herbst 2010 im Stadtbereich Erding

Zur Zerkleinerung von holzigen Gartenabfällen aus Hausgärten durch den Großhäcksler stehen folgende Termine zur Verfügung:

Samstag, der 02. Oktober, 09. Oktober, 30. Oktober und der 06. November 2010

Anmeldung im Landratsamt unter Tel. 08122/58-1151 oder 58-1222.

Merkblatt für den Einsatz des Großhäckslers in den Gemeinden und Städten des Landkreises Erding

Als weitgreifende Maßnahme der Abfallvermeidung bietet der Landkreis Erding die Zerkleinerung von holzigen Gartenabfällen durch den Häckselservice an.

Um einen reibungslosen Einsatz des Landkreishäckslers zu gewährleisten, gibt das Landratsamt Erding einige wichtige Informationen.

Grundsätzliches:

- Grundsätzlich wird die Dienstleistung nur für **private Hausgärten** erbracht, die Mülltonnen haben und die für den Häckseldienst angemeldet sind. Für Forsthölzer kann die Leistung **nicht** in Anspruch genommen werden!
- Die maximale Häckseldauer beträgt pro Einsatzort je nach Gemeinde 10 Minuten beim **Großhäcksler**, ansonsten eine halbe Stunde. Die unterschiedliche Häckseldauer bedingt sich durch die Leistungsfähigkeit der eingesetzten Geräte. Eine Höchsthäckseldauer von 10 Minuten gilt für die Gemeinden Bockhorn, Buch a. B., Dorfen, Forstern, Lengdorf, Isen, Pastetten, St. Wolfgang, Taufkirchen/V, Walpertskirchen und Wörth. Für den restlichen Landkreis gilt eine Höchsthäckseldauer von 30 Minuten pro Hausgarten.
- Kosten für einen länger dauernden Einsatz werden direkt zwischen Leistungsempfänger und Häckselunternehmer abgerechnet.
- Die erfolgte Dienstleistung ist vom Leistungsempfänger oder dessen Beauftragten mit **Datum und Unterschrift** zu quittieren.
- Eine Anmeldung von Vereinen (Sport-, Fischerei- und sonstige Vereine) ist grundsätzlich nur in Absprache mit dem Sachgebiet Abfallwirtschaft im Landkreis Erding möglich.

Der Häckseldienst des Landkreises Erding ist eine kostenintensive Leistung, die vom Abfallgebührenhaushalt getragen wird. Um eine zügige und damit Kosten sparende Abwicklung zu gewährleisten sind die rückseitig aufgeführten Voraussetzungen zu schaffen

- Der Häckslereinsatz erfolgt **nur für angemeldete Grundstücke**. Die Leistung wird nicht für Grundstücke erbracht, die erst am Häckseltag vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten genannt werden.
- Die Zufahrt zum Einsatzort sollte entsprechend dimensioniert sein. Die Mindestzufahrtsbreite beträgt **3,0 m**, beim Großhäcksler **4,0 m**. Kurven müssen **5,0 m** breit sein.
- Das Häckselgut soll nicht flächig verstreut, sondern zu Haufwerken so aufgeschichtet sein, dass die Hölzer ohne großen Aufwand entnommen werden können. Die Hölzer gelten als nicht

häckselbar, wenn sie mit Lastwagen oder Anhängern abgekippt oder mit Frontladern zusammengeschoben werden. Faustzahl für die Höhe des Haufwerkes: 1,0 m.

- Es dürfen **keine Wurzelstöcke** zum Häckseln bereitgestellt werden.
- Bäume sind entsprechend auszuasten.
- Um den Häcksler nicht zu schädigen, ist darauf zu achten, dass sich **keine Fremdstoffe** in den Haufwerken befinden. Besonderes Augenmerk gilt hierbei Metallen und Steinen.
- Es ist nur verhältnismäßig frisches zeitnah angefallenes **holziges Material** bereitzustellen. Komposthaufen bzw. Grasschnitt, Schilf, Topf- und Gemüsepflanzen sind ungeeignet.
- Die Haufwerke können **nicht** gehäckselt werden, wenn sie unter Spannungs-, Telefonleitungen oder unter Bäumen bereitgestellt werden.

Liegen die genannten Bedingungen bei Eintreffen des Häckseldienstes nicht vor, kann die Leistung nicht erbracht werden. Es besteht hierbei kein Anspruch auf Nachleistung. Wir bitten um Verständnis für diese Regelung.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von der Abfallwirtschaft im Landratsamt Erding, ☎ 08122/58-1152 oder -1151

Herausgeber:
Landkreis Erding
Alois-Schießl-Platz 2,
85435 Erding

Problemmülltermine für den Monat September

Ortsteil, Standplatz	Öffnungszeiten
Montag, 20.09.2010	
Walpertskirchen, Recyclinghof, Auerstraße	11:30 - 12:30
Lengdorf, Recyclinghof, Isener Straße	12:45 - 14:00
Taufkirchen, Busbahnhof – Ecke Realschule	14:30 - 16:00
Dorfen, Volksfestplatz	16:30 - 18:00
Dienstag, 21.09.2010	
Langenpreising, Prisostr. 2, Schulhof	11:30 - 12:15
Froschbach, Recyclinghof, Hauptstr.	12:30 - 13:15
Maria Thalheim, Recyclinghof, Kleinthalheimer Str.	13:30 - 14:15
Reichenkirchen, Recyclinghof, Lohkirchner Str.	14:30 - 15:15
Reisen, Parkplatz bei der Kirche	15:30 - 16:15
Erding, Landratsamt, Alois-Schießl-Platz 2	16:30 - 18.00
Mittwoch, 22.09.2010	
Forstern, Recyclinghof, Hirschbachweg	08:00 - 09:00
Burgrain, Gasthaus Gipp	09:15 - 10:00
Schönbrunn, Raiffeisen-Lagerhaus	10:30 - 11:30
Grüntegernbach, Friedhofsparkplatz	12:00 - 13:00
Hohenpolding, Recyclinghof, Gewerbegebiet	13:30 - 14:30

Donnerstag, 23.09.2010		
Niederneuching, -FORELLENWEG (Wendehammer)-		08:00 - 08:45
Eichenried, Recyclinghof, Zengerstraße		09:00 - 10:00
Niederding, Bushaltestelle		10:30 - 11:15
Eittingermoos, FFW-Haus Dorfstr. 29		11:45 - 12:30
Berglern, Recyclinghof, Eittinger Straße		12:45 - 13:45
Freitag, 24.09.2010		
Neufinsing, Recyclinghof, Am Steinfeld		08:00 - 09:00
Oberneuching, Recyclinghof, Hauptstraße		09:15 - 10:00
Wörth, Gemeinde Bauhof, Hörlkofener Str.27		10:15 - 11:15
Altenerding, Recyclinghof, Wendelsteinstr.		11:30 - 13:15
Kirchasch, Am Feuerwehrhaus		13:30 - 14:30

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2010 durch die

Fa. Heinz, Moosburg, Tel.: 08761/680-23 und die Fa. Wilm, Dorfen, Tel: 08081/2116

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		26.07.	23.08.	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Berglern		26.07.	23.08.	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Bockhorn		14.07.	11.08.	08.09.	06.10.	04.11.	01.12.	29.12.
Buch am Buchrain		12.07.	09.08.	06.09.	04.10.	02.11.	29.11.	27.12.
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	05.07.	02.08.	30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	06.07.	03.08.	31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	21.12.
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	08.07.	05.08.	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	23.12.
Eitting		02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Erding Stadt		12.07.	09.08.	06.09.	04.10.	02.11.	29.11.	27.12.
Erding Stadt		13.07.	10.08.	07.09.	05.10.	03.11.	30.11.	28.12.
Erding Stadt		14.07.	11.08.	08.09.	06.10.	04.11.	01.12.	29.12.
Erding Stadt		15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	05.11.	02.12.	30.12.
Erding Stadt		16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	06.11.	03.12.	31.12.
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³Behälter für Restabfall stehen	19.07.	16.08.	13.09.	11.10.	08.11.	06.12.	
Finsing		23.07.	20.08.	17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Forstern		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Fraunberg		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Hohenpolding		13.07.	10.08.	07.09.	05.10.	03.11.	30.11.	28.12.
Inning am Holz		13.07.	10.08.	07.09.	05.10.	03.11.	30.11.	28.12.
Isen		27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Isen/Burgrain und südlich davon		28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Kirchberg		01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Langenpreising		26.07.	23.08.	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Lengdorf		09.07.	06.08.	03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	24.12.
Moosinning		21.07.	18.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Neuching		22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Oberding		20.07.	17.08.	14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Ottenhofen		22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Pastetten		16.07.	13.08.	10.09.	08.10.	06.11.	03.12.	31.12.
Sankt Wolfgang		26.07.	23.08.	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Steinkirchen		01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Taufkirchen (Ort)		01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Taufkirchen (Aussenbereich West)	Grenze B 15	05.07.	02.08.	30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Walpertskirchen		12.07.	09.08.	06.09.	04.10.	02.11.	29.11.	27.12.
Wartenberg		27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Wörth		15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	05.11.	02.12.	30.12.

* Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den ges. Außenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.). ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Außenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2010

Fa. Heinz, Fa. Wilm, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23
Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Schriefl, Tel.: 089/89217-209

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Berglern		27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Bockhorn Ort und Außenbereich Süd an Staatsstr. 2084		08.07.	05.08.	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	23.12.
Bockhorn Außenbereich Nord		09.07.	06.08.	03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	24.12.
Buch am Buchrain		21.07.	18.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Dorfen Außenbereich West	Grenze B 15	02.07.	30.07.	27.08.	24.09.	22.10.	19.11.	17.12.
Dorfen Außenbereich Ost	Grenze B 15	27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	16.11.	14.12.	
Dorfen Stadt - Ost	Grenze B 15	28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Eitting		07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Erding Stadt	Tour 1	20.07.	17.08.	14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Erding Stadt	Tour 2	21.07.	18.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Erding Stadt	Tour 3	22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
Erding Stadt	Tour 4	23.07.	20.08.	17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Erding Stadt	Tour 5	09.07.	06.08.	03.09.	01.10.	29.10.	26.11.	24.12.
Finsing		15.07.	12.08.	09.09.	07.10.	05.11.	02.12.	30.12.
Forstern		06.07.	03.08.	31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	21.12.
Fraunberg		08.07.	05.08.	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	23.12.
Hohenpolding		07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Inning am Holz		08.07.	05.08.	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	23.12.
Isen - West	Grenze Staatsstraße 2086	19.07.	16.08.	13.09.	11.10.	08.11.	06.12.	
Isen – Ost und Burgrain, Mittbach, Pemmering	Grenze Staatsstraße 2086	20.07.	17.08.	14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Kirchberg		07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Langenpreising		26.07.	23.08.	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	
Lengdorf		05.07.	02.08.	30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Moosinning Ort		12.07.	09.08.	06.09.	04.10.	02.11.	29.11.	27.12.
Moosinning Außenbereich		13.07.	10.08.	07.09.	05.10.	03.11.	30.11.	28.12.
Neuching		14.07.	11.08.	08.09.	06.10.	04.11.	01.12.	29.12.
Oberding Ort, Oberdingermoos, Schwaig, Schwaigermoos		05.07.	02.08.	30.08.	27.09.	25.10.	22.11.	20.12.
Gemeinde Oberding, Aufkirchen, Notzing, Niederding, Notzingermoos		06.07.	03.08.	31.08.	28.09.	26.10.	23.11.	21.12.
Ottenhofen		08.07.	05.08.	02.09.	30.09.	28.10.	25.11.	23.12.
Pastetten		07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Sankt Wolfgang Ort und Außenbereich Nord bis Armstorf		22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	
St. Wolfgang Außenbereich Süd		23.07.	20.08.	17.09.	15.10.	12.11.	10.12.	
Steinkirchen		07.07.	04.08.	01.09.	29.09.	27.10.	24.11.	22.12.
Taufkirchen Ort West	Grenze B 15	19.07.	16.08.	13.09.	11.10.	08.11.	06.12.	
Taufkirchen Ort Ost	Grenze B 15	20.07.	17.08.	14.09.	12.10.	09.11.	07.12.	
Taufkirchen Außenbereich Ost	Grenze B 15	21.07.	18.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Taufkirchen Außenbereich West	Grenze B 15	22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.	09.12.	

Walpertskirchen		21.07.	18.08.	15.09.	13.10.	10.11.	08.12.	
Wartenberg Ost	Grenze Erdinger/Strogenstr.	28.07.	25.08.	22.09.	20.10.	17.11.	15.12.	
Wartenberg West	Grenze Erdinger/Strogenstr.	01.07.	29.07.	26.08.	23.09.	21.10.	18.11.	16.12.
Wörth		26.07.	23.08.	20.09.	18.10.	15.11.	13.12.	

Weitere Informationen zur Papiertonne:

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereitgestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Informationen unter:

www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt.

Die Beratung wird von einer Hörgeschädigtenpädagogin von der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle in München durchgeführt.

Dabei geht es in erster Linie um Abklärung von Hör- und Sprachauffälligkeiten, die zu Lernproblemen führen können.

Ziel der Beratung ist einmal, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind.

Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Die Früherfassung des hörgestörten Kindes ist das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung.

Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt.

Wenn ein Kind allerdings nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt.

Daher unsere Bitte, „achten Sie auf hör- und sprachauffällige Kinder“. Machen Sie gegebenenfalls die Eltern auf unsere Sprechtage zur Abklärung des Problems aufmerksam.

An folgenden Tagen gibt es für das Schuljahr 2010/11 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding:

Mittwoch,den	29.09.10
	10.11.10
	08.12.10
	09.02.11
	23.03.11
	04.05.11
	01.06.11
	13.07.11

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

ganzjährig
jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:
jährlich geöffnet von
Ostersonntag bis Ende Oktober
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 18.00 Uhr

(im Winterhalbjahr nur bis 17.00 Uhr)